

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in ihrer jeweiligen Lebenssituation und Lebensform zu bewähren
2. ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten
3. durch die Aktivität ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre / christliche Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken

§ 2 Arbeitsweise

1. Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppen-orientierter Ausrichtung. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationsübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes, richtet sich nach den Leitsätzen der Kolpingjugend und trägt Verantwortung für den eigenen Bereich.
2. Für die Kolpingjugend in Diözesanverband Mainz bedeutet dies:
 - a) Kontakt und Verbindungen mit den Ortsgruppen zu pflegen
 - b) den Ortsgruppen Unterstützung zu leisten
 - c) Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen
 - d) Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben
 - e) Kontakt und Verbindungen mit der Kolpingjugend Deutschland und den anderen Diözesen, Regionen und Landesverbänden zu pflegen
 - f) Mitarbeit auf Bundes- und Regionaler Ebene

§ 3 Mitglieder

Die in der Diözese Mainz wohnhaften Mitglieder des Kolpingwerks bilden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs die Kolpingjugend der Diözese Mainz. Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 5 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 4 BDKJ

Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Mainz (BDKJ) und arbeitet in den entsprechenden Gremien des BDKJ mit.

§ 5 Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Mainz

1. Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz. Sie ist in Ihrer Arbeit und der Beschlussfassung im Rahmen der programmatischen Aussagen des Gesamtverbandes eigenständig.
2. Aufgaben der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz:
 - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,
 - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß §14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz müssen Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sein und der Diözese Mainz angehören.

- 62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
4. der Diözesankonferenz gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanarbeitskreis,
 3. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 4. je 2 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
 5. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.
 - b) Mit beratener Stimme
 1. die Referentin oder der Referent der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz
 - c) Einzuladen sind
 1. die Mitglieder des Diözesanpräsidiums
 2. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
 3. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ Diözesanverband Mainz,
 4. die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen
 5. Leitung
Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.
Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.
 6. Termin
 - a) der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selbst beschlossen
 - b) sie tagt mindestens einmal jährlich
 - c) darüber hinaus muss die Konferenz einberufen werden:
 - auf Beschluss der Diözesanleitung
 - wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz schriftlich verlangen
 7. Vorbereitung
Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung vorbereitet.
Anträge und Berichte sind an diese zu richten.
 8. Einladung
Die Diözesankonferenz trifft jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Diözesankonferenz mit der Angabe der vorläufigen Tagungsordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Diözesanleitung. Die Tagungsunterlagen werden mindestens eine Woche vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer/innen versandt.
 9. Beschlussfähigkeit
Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 10. Anträge und Abstimmungsregeln
 - a) Anträge an die Diözesankonferenz kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz stellen.
 - b) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung vorliegen. Sie sind mindestens eine Woche vor dem Beginn den angemeldeten Mitgliedern der Diözesankonferenz mitzuteilen
 - c) Initiativanträge während der Diözesankonferenz bedürfen der Schriftform. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
 - d) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform.
 - e) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifel entscheidet die Diözesankonferenz ohne Debatte.
 - f) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 122 g) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn
123 mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist
124 geheim abzustimmen.
125 h) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.
126 Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
127

11. Anträge zur Geschäftsordnung

- 129 a) durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge
130 sind sofort zu behandeln
131 b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
132 Verhandlung befassen.
133 Dies sind Anträge auf:
134 1. Vertagung der Versammlung
135 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
136 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
137 4. Überweisung in eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsorgane
138 5. Übergang zur Tagesordnung
139 6. Sitzungsunterbrechung
140 7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
141 8. Schluss der Rednerliste
142 9. Begrenzung der Redezeit
143 10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
144 11. Besondere Form der Abstimmung
145 12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
146 13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
147 14. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
148

149 Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender
150 Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche
151 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch
152 nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am
153 Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
154 Abstimmung erteilt werden.
155

- 156 c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser
157 angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer
158 Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme
159 eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen
160 Stimmen nötig. Die Anträge 13 und 14 bedürfen keiner Abstimmung.
161
162 d) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen
163 werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
164 Diözesankonferenz zustimmen.
165

12. Wahlen

- 167 a) Wahlkommission
168 Die Wahlen werden von einer Wahlkommission vorbereitet. Sie besteht aus drei von
169 der Diözesankonferenz gewählten Personen, von denen eine/r aus dem
170 Diözesanarbeitskreis kommen sollte.
171 Aufgaben der Wahlkommission sind:
172 - Wahlausschreibung
173 - Abklären der Bereitschaft der Kandidaten/innen zur Wahl
174 - Durchführung des Wahlganges
175 b) Wer wird gewählt?
176 1. Zwei Diözesanleiterinnen
177 2. Zwei Diözesanleiter
178 3. Geistliche/r Leiter/in
179 4. Fünf weitere Mitglieder des Diözesanarbeitskreis
180 5. Wahlen der Delegierten und Ergänzungsliste für die
181 Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland.
182 6. Die Wahlkommission (min. 3 Personen)

- 183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
- c) Die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanarbeitskreis erfolgen für eine Zeit von zwei Jahren und eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenzen der Kolpingjugend Deutschland erfolgen für ein Jahr. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesankonferenz, auf der die Neuwahl der Mandatsträger/innen, deren Amtszeit ausläuft, stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
 - d) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 - e) Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz.
 - f) Die Kandidaten/innen müssen nicht Mitglieder der Konferenz sein.
 - g) Den Wahlen hat eine Vorstellung der Kandidaten/innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voranzugehen.
Die Wahlkommission hat die Versammlung über den Wunsch nach Personaldebatte zu befragen.
 - h) Von der Konferenz gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten/innen erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - i) Scheidet ein Mitglied der Diözesanleitung oder des Diözesanarbeitskreises vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl anlässlich der nächsten Diözesankonferenz.
 - j) Die Konferenz kann die entsprechenden Diözesanleiter/innen, die gewählten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises sowie die geistliche Leitung mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
 - k) Die Delegierten der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
Die Diözesankonferenz wählt in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz für die weiteren Plätze der Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme der Bundeskonferenz verhindert sind und/oder wenn die Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

13. Öffentlichkeit

- a) die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- b) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Anwesenheitsrecht haben hier nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz. Auf Wunsch der Konferenz können beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

14. Protokoll

- 244 a) Über die Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem
245 Protokollanten und den Diözesanleitungen unterschrieben wird.
246 Es enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten
247 Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift gegebenen
248 Erklärungen.
249 b) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen
250 zugesandt.
251 Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versendung gegen die
252 Fassung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch erhoben wird.
253 c) Diözesanleiter/innen benachrichtigen die Mitglieder der Diözesankonferenz über
254 Einsprüche gegen das Protokoll.
255

§ 6 Diözesanleitung

- 256
257
258 1. Die Diözesanleiter/innen der Kolpingjugend und der / die geistliche/ Leiter/in vertreten die
259 Kolpingjugend Diözesanverband Mainz nach innen und außen. Weiterhin gehört die
260 zuständige Referentin / der zuständige Referent für die Kolpingjugend der Diözesanleitung
261 mit beratender Stimme an.
262 2. zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
263 a) die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
264 b) die jährliche Erstellung eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
265 c) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
266 d) die Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Kolpingjugend im Diözesanvorstand
267 e) die Entsendung einer Vertretung in das Diözesanpräsidium
268 f) die Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgruppenkonferenzen
269 g) die Vertretung der Kolpingjugend im BDKJ der Diözese Mainz, sowie die Teilnahme an
270 der BDKJ-Diözesanversammlung.
271 h) die Teilnahme an der Bundeskonferenz der Kolpingjugend
272 i) die Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Kolpingjugend bei der Kolpingjugend in
273 der Region Mitte
274 j) die Zusammenarbeit mit den diözesanen Arbeitsgruppen, den Bezirksverbänden und
275 dem Diözesanarbeitskreis
276 3. Die Diözesanleiter/innen der Kolpingjugend sind für die Tätigkeit des Diözesanarbeitskreises
277 verantwortlich und haben den Diözesanvorstand über seine Arbeit zu informieren.
278

§ 7 Diözesanarbeitskreis

- 279
280
281 1. Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Konferenz
282 berichtspflichtig.
283 2. Der Diözesanarbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen:
284 - die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung
285 - der / die Referent/in der Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz
286 - fünf weitere gewählte Mitglieder
287 - 2 Mitglieder des Diözesanpräsidiums mit beratender Stimme
288 3. Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
289 a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie
290 Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,
291 b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
292 c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die
293 innerverbandliche Arbeit,
294 d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese,
295 e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingfamilien und den
296 Bezirksverbänden.
297 4. Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens 2-mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung
298 ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jeder
299 ordnungsgemäß eingeladene Diözesanarbeitskreis ist beschlussfähig.
300 5. Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
301

§ 8 Diözesane Arbeitsgruppen

302 Die Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Diözesane
303 Arbeitsgruppen einsetzen.
304
305

- 306 - Für die Arbeitsgruppen müssen konkrete Arbeitsaufträge vorliegen.
307 - Die Arbeitsgruppen arbeiten so lange, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben.
308 - Sie sind der Diözesankonferenz über ihre Arbeit berichtspflichtig.
309 - Falls in einer Arbeitsgruppe kein/e Diözesanleiter/in vertreten ist, soll ihm ein Mitglied des
310 Diözesanarbeitskreises zugeordnet werden.
311 - Mitgliederzahl und Organisationsform der Arbeitsgruppen richten sich nach den jeweiligen
312 Erfordernissen.

313
314 **§ 9 Inkrafttreten**

315
316 Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am 16.04.2016 von der Diözesankonferenz der
317 Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz in Darmstadt verabschiedet.
318 Änderungen bedürfen der Zustimmung der Diözesankonferenz mit Zweidrittelmehrheit der
319 abgegebenen Stimmen.
320 Die Genehmigung der Wahl- und Geschäftsordnung vom Diözesanvorstand des Kolpingwerks der
321 Diözese Mainz steht noch aus.